

Fall: Der ordentliche Steuerfachgehilfe

Der tariflich nicht gebundene Steuerberater S beschäftigt insgesamt drei Mitarbeiter, darunter den Steuerfachgehilfen G. G hatte vor 6 Jahren bei S seine Lehre begonnen und war dann ohne neuen schriftlichen Arbeitsvertrag unbefristet übernommen worden.

G hat zwischenzeitlich eine neue Arbeitstelle gefunden, wo er sofort beginnen soll. G möchte jedoch „ordentlich bei S ausscheiden“ und deshalb wissen, wie er ordnungsgemäß kündigen und zu welchem Zeitpunkt er die neue Stelle antreten kann.

Fall: Ein Kavaliersdelikt? (nachgebildet BAG MDR 2000, 279 f)

Steward S war bei der Bahn beschäftigt, zuletzt als ICE-Reisebegleiter. Ihm oblag dabei der Verkauf von Speisen und Getränken an Reisende. Ihm war dazu ein Warenbestand und Wechselgeld anvertraut. Zum Dienstende hatte S die verkauften Waren abzurechnen und bei Bedarf den Warenbestand wieder aufzufüllen.

Am Ende einer Reise wurde bei einer routinemäßigen Stichprobenkontrolle die persönliche Reisetasche des S geöffnet. Darin befanden sich neben privaten Gegenständen des S auch drei Tassen (Gesamtwert: 5 €), aus denen S normalerweise Reisenden Kaffee serviert sowie zwei Packungen Schinken à 100 gr. (Wert insgesamt: 3 €), welche aus dem Warenbestand der Bahn stammten. Auf entsprechende Nachfrage gab S zu, er habe die Sachen „mitgehen lassen“.

Nach ordnungsgemäßer Anhörung des Betriebsrats durch die Bahn erhält S zehn Tage nach dem Vorfall ein ordnungsgemäß unterschriebenes Schreiben der Bahn, mit dem ihm ohne Angabe von Gründen fristlos gekündigt wird. S möchte wissen, ob eine Klage gegen die Kündigung Aussicht auf Erfolg hat.